

Gemeinde Hohenfurch

Landkreis Weilheim-Schongau



Begründung zur 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Am Stockacker“

Datum i.d.F. vom: 11.05.2010, 27.07.2010

Planverfasser: Frank Bernhard REIMANN
Dipl.-Ing. Univ. Architekt+Stadtplaner
Plonnerstraße 26, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 0 81 41 - 4 25 73 Fax: 0 81 41 - 53 41 73

Inhalt:

1. Ziel und Zweck der Änderung und Ergänzung	2
2. Ausgangssituation	2
3. Derzeitige planungsrechtliche Gegebenheiten	3
4. Verfahren	5
5. Grundzüge des planerischen Konzepts	6
6. Festsetzungen und Hinweise	7
7. Wesentliche Auswirkungen	8

2.2. Verkehrliche Anbindung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die bestehende bzw. zu verlängernde „Tegelbergstraße“.

Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgt über den Regionalbus (Linie 9659 Schongau - Altstadt - Hohenfurch - Altstadt) mit Haltestelle „Rathaus“ in ca. 650 m Entfernung.

2.3. Vorbelastung des Plangebietes

2.3.1. Altlasten

Altlastenverdachtsflächen (d.h. Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein könnten) und kartierte Altlasten sind der Gemeinde in dem Plangebiet nicht bekannt.

2.3.2. Bestehender landwirtschaftlicher Betrieb

Nordöstlich des Geltungsbereichs befindet sich in über 140 m Entfernung der landwirtschaftliche Aussiedlerhof mit Tierhaltung. Von diesem können Emissionen wie Geruch, Lärm, Staub ausgehen. Aufgrund der Ausweisung des Flächennutzungsplanes (als „Allgemeines Wohngebiet“) ist die Entwicklung des Aussiedlerhofes in Richtung Südosten, Süden und Südwesten bereits seit Längerem eingeschränkt.

2.3.3. Landwirtschaftliche Flächen

Das Plangebiet schließt direkt an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, sodass von diesen durch Windverfrachtung Emissionen bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Geruch, Lärm, Staub etc.) auftreten können.

Wegen der dörflichen Struktur Hohenfurchs sind diese als ortsübliche Immissionen hinnehmbar.

2.4. Weiter Rechstvorschriften

2.4.1. Denkmalschutz

Aufgrund einer Datenabfrage beim Landesamt für Denkmalschutz (Bayernviewer-Denkmal¹) sind keine kartierten Bau-, Bodendenkmale vorhanden. Allerdings befinden sich östlich in ca. 320 m Entfernung ein Bodendenkmal (D-1-8131-0052: Verebnete Grabhügel unbekannter Zeitstellung). Im Flächennutzungsplan sind nord-nordwestlich in ca. 220 m Entfernung Bestattungsplätze („Altbayuwarische Zeit“) vermerkt.

Diese sind von der Planung nicht betroffen. Die hier dargestellten Umgriffe der Bodendenkmäler entsprechen zwar dem aktuellen Kenntnisstand des bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz. Der Umgriff ist vorläufig jedoch nur schematisch dargestellt.

2.4.2. Wasserwirtschaft

Aufgrund des Datenabrufs beim Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern² sind keine Überschwemmungsgebiete und wassersensiblen Bereiche vorhanden.

2.4.3. Artenschutz

Der Planung entgegenstehende Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erkennbar. Auch wegen der geringen Größe des Plangebietes kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffene potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden.

3. DERZEITIGE PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN

3.1. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Hohenfurch besitzt einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan i.d.F. vom 13.04.1982.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als „Allgemeines Wohngebiet“ dar. Umgeben wird es im Norden durch „Fläche für die Landwirtschaft“, im Osten, Süden und Westen durch ein „Allgemeines Wohngebiet“.

¹ Bayernviewer Denkmal: http://www.geodaten.bayern.de/tomcat_files/denkmal_start.html, Datenabruf Mai 2010

² Informationsdienst Überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern, <http://www.geodaten.bayern.de/bayernviewer-aqua/> Datenabruf Sep. 2008

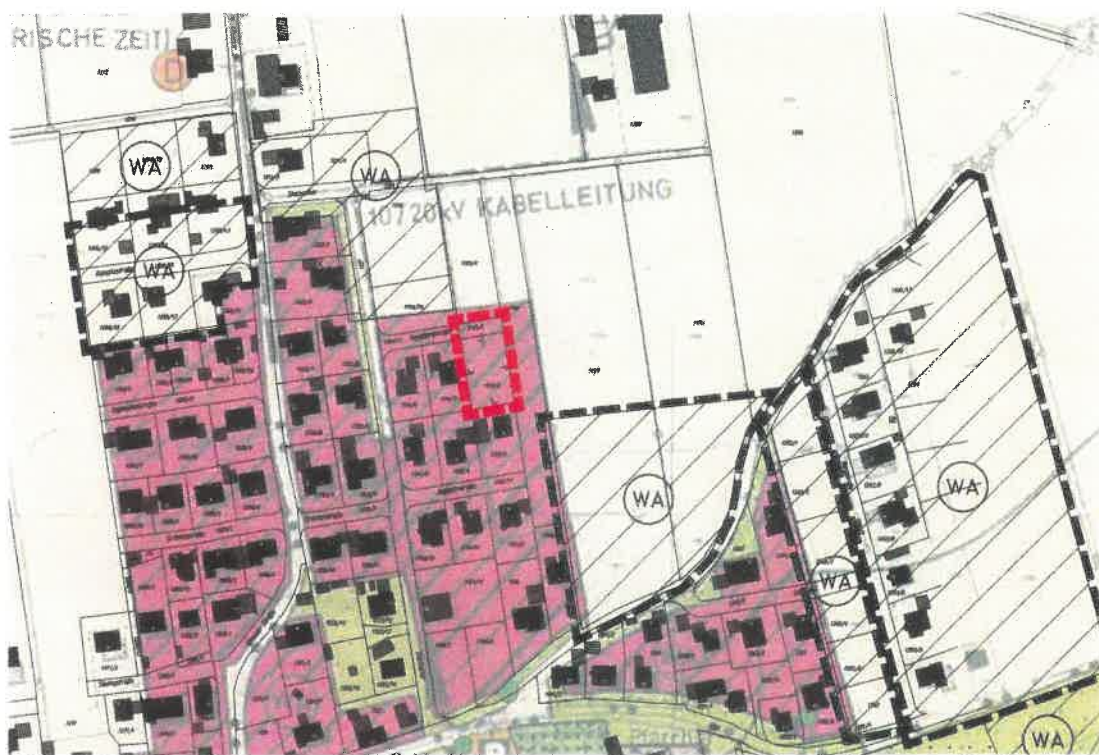


Abb. 3: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Synopsenplan der Änderungen/Berichtigungen

3.2. Landschaftsplan

Die Gemeinde Hohenfurch besitzt einen Vorentwurf i.d.F. vom 08.02.2000 des Landschaftsplans.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan und Maßnahmenempfehlungen, Vorentwurf 18.06.2001

Sowohl der Bestands- als auch der Maßnahmenplan sehen die Bebauung des Planbereichs vor. Weiter Aussagen zu Maßnahmen bestehen nicht.

3.3. Bebauungspläne

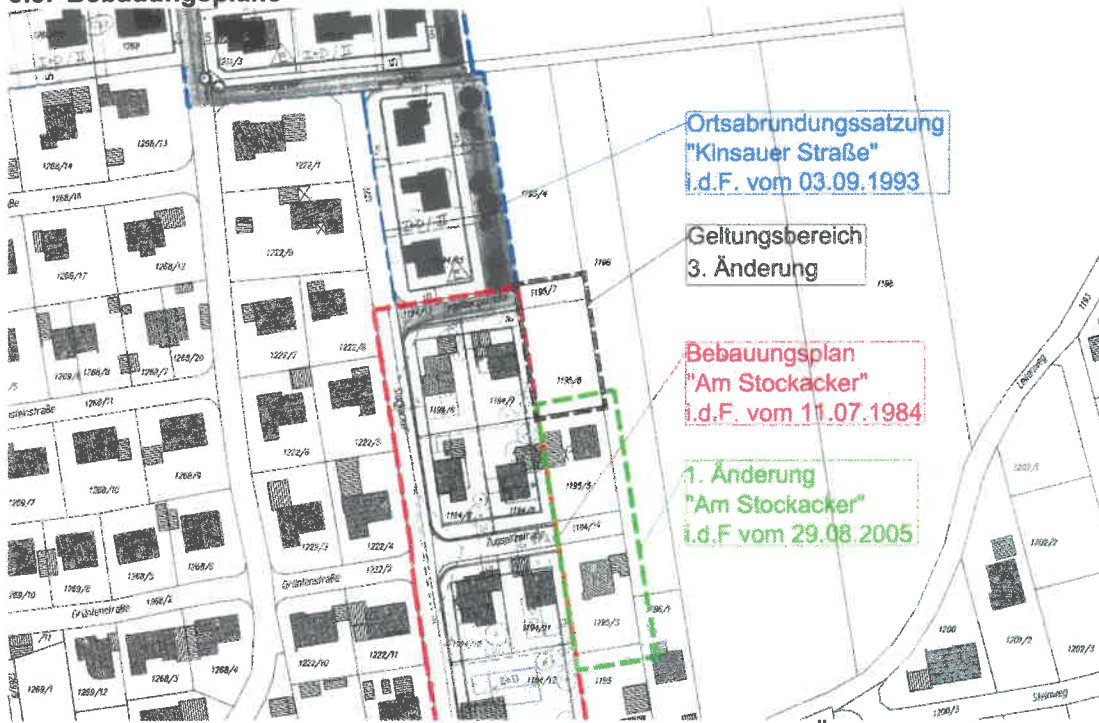


Abb. 5: Rechtsverbindlicher Bebauungsplan „Am Stockacker“ (rot), 1. Änderung (grün) und Ortsabrundungssatzung (blau) und 3. Änderung (schwarz)

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan i.d.F. vom 11.07.1984 setzt für den Geltungsbereich als Art der baulichen Nutzung ein „Allgemeines Wohngebiet“ (§ 4 BauNVO 1977) mit der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen je Wohngebäude (2 Wo) fest. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Geschossflächenzahl (GFZ 0,5 BauNVO 1977) und eine überbaute Fläche (170 m²) festgesetzt. Ferner wird die örtliche Verkehrsfläche (öffentliche Verkehrsfläche mit Verkehrsflächenbegrenzungslinie) und überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) festgesetzt. Aus dem Blickwinkel der BauNVO 1977 ist der Bebauungsplan als qualifiziert (im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB) zu beurteilen.

Ergänzt werden die Festsetzungen zur Mindestgrundstücksfläche (mind. 700 m²) und zur Bepflanzung (ein bodenstämmiger Baum je 250 m² Grundstücksfläche).

Gestalterische Regelungen werden zur Grundform (Rechteck mit 1/5 längere Hausseite, parallel zum First), Dachform (Satteldach 22°-28°), Nebengebäude und Garagen, Fassaden, Lagerflächen Einfriedung und Haustyp I+D (Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss und Kniestock von 1,4 m) getroffen. Des Weiteren werden die gesetzlichen Abstandsflächen (Art. 6 und Art. 7 BayBO 1982) angeordnet.

Für die vorhandenen Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen nach DIN 4261) und zum Wasseranschluss sind hingegen keine Rechtsgrundlage erkennbar.

Dieser Bebauungsplan wurde bereits zweimal geändert. Für den Änderungs- und Erweiterungsbereich trifft teilweise die 1. Änderung (i.d.F. vom 29.08.2005) und die 2. Änderung (Textliche Festsetzung für die Zulässigkeit von Carports) i.d.F. vom 18.11.2008 zu.

Nordwestlich des Geltungsbereichs befindet sich die Ortsabrundungssatzung „Kinsauer Straße“ i.d.F. vom 03.09.1993.

3.4. Planungsrechtliche Beurteilung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Stockacker“ i.d.F. vom 11.07.1984 besteht Baurecht nach § 30 BauGB. Der erweiterte Bereich, das Plangebiet, ist dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen.

4. VERFAHREN

4.1. Vereinfachtes Verfahren

Die Gemeinde hat sich zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB entschlossen, da die Änderung- und Ergänzung des Bebauungsplanes von mindermem Gewicht ist und damit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dieses Vorgehen wurde von der Gemeinde mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau bereits vorabgestimmt.

4.2. UVP- und Natura-2000-Pflicht

Durch Überplanung als Wohngebietes wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz³⁾ oder nach Landesrecht unterliegen, **nicht** vorbereitet und **nicht** begründet. Denn im Plangebiet wird **kein** betreffendes Vorhaben zugelassen, dass in Nr. 18 der Anlage zum UVP-Gesetz genannt ist und die dort jeweils angeführten Größen- und Leistungswerte erreicht oder überschreitet (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Ebenso sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die Erhaltungsziele und Schutzgüter der Natura-2000-Gebiete (FFH-Richtlinie⁴ oder der Vogelschutzrichtlinie⁵) beeinträchtigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2a BauGB sind somit **nicht** erforderlich (§ 13 Abs. 3 BauGB), es wird daher davon abgesehen.

4.3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch den Bebauungsplan entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Gestalt und die Nutzung von Grundflächen verändern und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beeinträchtigen.

Nach § 1a BauGB ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob und wie weit damit Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind. Gibt es Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, sind diese auszugleichen. Für die Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“⁶ herangezogen.

4.3.1. BEWERTUNG DES BESTANDES

Als strukturarme, intensiv genutzte Ackerfläche wird es als Gebiet geringer Bedeutung für Natur und Haushalt eingestuft.

Fläche der Kategorie I:

Acker/ Grünstreifen

1.030 m²

4.3.2. BILANZIERUNG UND AUSGLEICH

Der Geltungsbereich (Straßenverkehrsfläche und Allgemeines Wohngebiets) wird mit einer Eingriffsschwere vom Typ B, niedrige bis mittlere (festgesetzte GRZ = 0,2 < 0,35) bewertet.

Fläche	Eingriffsschwere	Faktor	benöt. Ausgleichsfläche
1.030 m ²	Typ B	0,20	206 m ²

Der Ausgleich wird durch Pflanzmaßnahmen auf dem Baugrundstück erbracht, die Festsetzung von wasser- und luftdurchlässigen Belagsflächen dient der Minderung des Eingriffs.

Diese ins Auge gefassten Maßnahmen sind im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaft geeignet, die erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Eingriff in einem ausreichenden Umfang zu vermindern, sodass sie nicht mehr als erheblich und nachteilig empfunden werden.

So wird auf die Festsetzung von Ausgleichsflächen und Maßnahmen verzichtet.

5. GRUNDZÜGE DES PLANERISCHEN KONZEPTS

5.1. Städtebauliches, grünordnerisches und verkehrliches Konzept

Das Konzept des rechtsverbindlichen Bebauungsplans, die Schaffung eines typischen dörflichen Gewerbegebietes, wird beibehalten.

5.2. Ver- und Entsorgung

- Die Stromversorgung erfolgt über die LEW, Buchloe.
- Die Wasserversorgung erfolgt über die Gemeinde Hohenfurch. Die Grundversorgung mit Löschwasser erfolgt über die Trinkwasserversorgung⁷.
- Die Müllentsorgung erfolgt zentral über den Landkreis Weilheim-Schongau.
- Die Abwasserentsorgung erfolgt zentral über die Gemeinde Hohenfurch. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt dezentral auf dem Baugrundstück.

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bek. vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979

⁶ Bayrisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

⁷ Technische Regeln Arbeitsblatt W 405 vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. DVGW

- Die Fernmeldeversorgung erfolgt über die Telekom. Eine Breitbandversorgung ist über DSL (unter 2 %), Satellit (über 95 %) und UMTS (50 - 75 %) gegeben. (Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Technologie, Breitbandatlas).

5.3. Vorbeugender Brandschutz

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes werden durch eine ausreichende verkehrsmäßige Erschließung und Zugänglichkeit der Grundstücke berücksichtigt. So ermöglicht die bestehende und geplante öffentliche Verkehrsfläche hinsichtlich der Fahrbahnbreite, dass diese mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Kenntnisse über brandschutztechnische Risiken im Planbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen) sind nicht bekannt. Ebenso ist keine negative Wechselbeziehung zwischen dem Planungsbereich und den umliegenden Wohngebieten erkennbar.

Weitere Anforderungen für die Bauwerke werden im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens nachgewiesen.

6. FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

6.1. Vorgehen

In der Änderung des Bebauungsplanes werden die in der Planzeichnung verwendeten Festsetzungen und Hinweise erläutert. Die textlichen Festsetzungen und Hinweise werden entsprechend geändert und ergänzt. Dazu wird auf die Systematik und Nummerierung des ursprünglichen Bebauungsplanes zurückgegriffen. Sind Festsetzungen und Hinweise nicht explizit geändert und ergänzt worden gelten die des ursprünglichen Bebauungsplans i.d.F. vom 11.07.1984 weiter.

6.2. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung des allgemeinen Wohngebiets bleibt erhalten und wird auf die aktuelle Fassung der BauNVO 1990 umgestellt.

Um die Struktur der Ein- bzw. Zweifamilienhäuser zu erhalten, wird die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen mit zwei festgesetzt.

6.3. Maß der baulichen Nutzung

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung nicht korrekt festgesetzt. Da die Mindestfestsetzung der Grundflächenzahl bzw. der Grundfläche (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO⁸) für einen qualifizierten Bebauungsplans (i.S. des § 30 Abs. 1 BauGB) nicht erfolgte. Dieses wird mit der jetzigen Änderung berichtigt.

So wird hiermit die Maßfestsetzung durch Grundfläche, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die Grundfläche wird wie im restlichen Geltungsbereich mit 170 m² festgesetzt (*streng genommen erfolgt bisher keine Festsetzung einer Größe der Grundfläche nach der BauNVO 1977*). Die Überschreitungsmöglichkeiten für die Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO wird bei der gesetzlichen Regelung (50 vom Hundert) festgehalten, dies ist ausreichend um die notwendigen Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen unterzubringen.

Die Geschossflächenzahl bleibt mit 0,5 erhalten, allerdings muss, wegen der Umstellung auf die aktuelle Fassung der BauNVO bestimmt werden, dass die Aufenthaltsräume in anderen Geschossen (sog. Nichtvollgeschosse) einschließlich der zu ihnen gehörende Treppenräume und einschließlich der Umfassungswände voll mitgerechnet werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird mit 2 festgesetzt, da das ausgebaute Dachgeschoss ein Vollgeschoss im Sinne der BayBO sein kann (Art. 6 Abs. 7 BayBO 2008 i.V. mit Art. 2 Abs. 5 BayBO 1998). Dies ist erforderlich, da sonst die Belange des Orts- und Landschaftsbildes berührt werden.

Dabei werden die Obergrenzen des § 17 BauNVO für ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) mit GRZ von 0,2 (zulässig GRZ 0,4) und einer GFZ von 0,5 (zulässig GFZ 1,2) deutlich unterschritten. Ebenso wird die Kappungsgrenze für ein WA mit einer GRZ von 0,3 (zulässig GRZ 0,6) nicht annähernd erreicht.

6.4. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden, analog der rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, festgesetzt und schaffen einen großen Gestaltungsraum für den Bauwerber.

6.5. Örtliche Verkehrsfläche

Die Verkehrsflächen wird entsprechen der Systematik des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes fortgeführt. Hierbei wird der Straßenraum (ohne Unterteilung der Verkehrsarten) festgesetzt. Dieser ist mit einer Breite von ca. 7,9 m ausreichend um die Erschließung zu sichern. Auf eine Wendemöglichkeit (Wendeplatte, Wendehammer) wird aus Gründen des Bodenschutzes verzichtet.

⁸ „Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ist festzusetzen 1. Stets ...die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen“ (§ 16 Abs.3 Satz 1 BauNVO).

6.6. Entfallende Festsetzungen

Die Festsetzungen zur Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlagen nach DIN 4261) und zur Wasserversorgung entfallen, da hierzu keine planungsrechtliche Rechtsgrundlage erkennbar ist. Eine entsprechende Anschlusspflicht ist über die flankierende Regelungen gesichert.

6.7. Grünordnung

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden beibehalten und präzisiert. Als Ausgleichsmaßnahmen werden je 250 m² Baugrundstücksfläche ein Baum zweiter Wuchsordnung (somit 4 Bäume) gepflanzt. Die Pflanzqualität wird deutlich angehoben, um einen wirksamen Ausgleich zu ermöglichen.

Im Vorentwurf des Landschaftsplanes vom 18.06.2001 wird im Fortführung der Tegelbergstraße nach Osten die künftige Entwicklung der Bebauung nach Norden vorgeben, sodass mittel- bis langfristig eine entsprechende Eingrünung sichergestellt wird. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs (ca. 32 m Ortsrand), der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet, der Länge der möglichen Grenzbebauung (von 9 m) ist eine (massive) Ortrandeingrünung nicht erforderlich.

Neu eingeführt wird die Festsetzung für die versiegelten Flächen. So wird für die Stellplätze die Art der Versiegelung mit Verwendung von bodenschonenden Befestigungen der Oberflächen festgelegt. Sie dient dazu, die Abfließgeschwindigkeit des anfallenden Regenwassers zu verringern, die Versickerungsflächen zu vergrößern und dem Hochwasserschutz.

6.8. Bauliche Gestaltung

Die bauliche Gestaltung wird wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan beibehalten. Klarstellend ergänzt wird, dass auch Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren zulässig sind. Aufgrund des Mangels an Rechtsgrundlage entfällt der Zwang zum Bau von Massivgaragen (Nr. B 6 Nebengebäude und Garagen).

6.9. Abstandsflächen

Als Abstandsflächen werden die gesetzlichen nach BayBO 2008 angeordnet. So gilt im Wohngebiet neben dem Schmalseitenprivileg des Art. 6 Abs. 6 BayBO ein Abstand von 1 H mindestens 3 m. Sie dienen den gesunden Arbeitsverhältnissen, der ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie dem Brandschutz.

6.10. Maßangabe

Die Maßangabe erfolgt, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, zurückhaltend.

7. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

7.1. Städtebauliche Werte

Art	Festsetzung	
	Fläche	Prozentual
Allgemeines Wohngebiet	ca. 850 m ²	82,5 %
Verkehrsfläche	ca. 180 m ²	17,5 %
Änderungs- und Erweiterungsbereich	ca. 1.030 m²	100,0 %
zulässige Geschossfläche (§ 20 Abs. 2 BauNVO)	425 m ²	GFZ 0,5
zulässig Grundfläche (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	170 m ²	GRZ 0,20.
zulässige Überschreitung der Grundfläche für Anlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO)	85 m ²	50 vom Hundert
Versiegelung inkl. Verkehrsfläche und § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO Anlagen	435 m ²	42,2 %

Tab. 1: Ermittlung der Verteilung und Grundflächen

7.2. Fremdnützige Festsetzungen

Fl.-Nr.	Art	m ²
1195/7	Öffentliche Verkehrsfläche/	ca. 180 m ² Breite 7,9 m Länge ca. 22,6m
<p>Hierdurch werden die Flächen dem Eigentum entzogen. Dieser Eingriff begründet eine Übernahme, die im Wege von privatrechtlichen Verträgen geregelt wird. Alternativen bestehen ebenso wie für diesen Zweck gleich gut geeignete Grundstücke nicht.</p>		

Tab. 2: Fremdnützige Festsetzungen

7.3. Maßnahmen zur Verwirklichung

Die Grundstücke befinden sich in privatem Eigentum.

7.4. Kosten

Bezeichnung	Anzahl/Länge	á/€	€
Straßenfläche (4,8 m x 22 lfm)	ca. 108 m ²	125,-	13.560,-
Mehrzweckstreifen	ca. 70 m ²	80,-	5.605,-
Straßenbeleuchtung Lampe	ca. 1 Stück	2.000,-	2.000,-
Wasserleitung	ca. 22 lfm	130,-	2.860,-
Kanal	ca. 22 lfm	450,-	9.900,-
Voraussichtliche Kosten			33.925,-

Tab. 3: Überschlägige Kostenermittlung

7.5. Auswirkungen

Durch die Verwirklichung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensumstände der in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen.

Die Zahl der Wohnungen steigt auf max. 2 Wohnungen. Bei statistisch ca. 5-6 neuen Bewohnern (2,59 Bewohner/Wohnung⁹) entsteht ein geringfügiger Bedarf an Infrastruktureinrichtungen, diese können durch die Kapazität der vorhandenen Einrichtungen abgedeckt werden.

Sonstige mehr als geringfügige, schutzwürdige und erkennbare Belange sind nicht ersichtlich.

Hohenfurch, 28.07.2010


 Vogelsang
 Erster Bürgermeister




 Frank Bernhard Reimann
 Architekt+Stadtplaner



⁹ Datengrundlage für die Gemeinde Hohenfurch, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung